

Satzung



Stand: 14. April 2016

**Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft**
Ortsgruppe Speyer e.V.

Vorwort:

Mitgliedsbezeichnungen, Ämter und Funktionen natürlicher Personen dieser Satzung gelten geschlechtsneutral für Frauen und Männer unabhängig ihrer Schreibweise gleichwertig.

I. Name, Bereich, Sitz, Zweck, Aufgaben, Geschäftsjahr

- § 1 Name, Bereich, Sitz
- § 2 Zweck, Aufgaben
- § 3 Geschäftsjahr

II. Mitgliedschaft, Gliederung, Jugend

- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Gliederung der Ortsgruppe
- § 6 Jugend der Ortsgruppe

III. Organe der Ortsgruppe

- § 7 Hauptversammlung
- § 8 Vorstand
- § 9 Ausschüsse
- § 10 Schieds- und Ehrengericht

IV. Stützpunkte

- § 11 Bereich, Aufgaben, rechtliche Stellung

V. Sonstige Bestimmungen

- § 12 Prüfungen
- § 13 Ehrungen
- § 14 Material

VI. Schlussbestimmungen

- § 15 Satzungsänderungen
- § 16 Auflösung
- § 17 Ausführungsbestimmungen
- § 18 Sonstige Bestimmungen
- § 19 Inkrafttreten

I. Name, Bereich, Sitz, Zweck, Aufgaben, Geschäftsjahr

§ 1 Name, Bereich, Sitz

[1] Die Ortsgruppe Speyer am Rhein ist ein Glied des Bezirks Vorderpfalz und des Landesverbandes Rheinland-Pfalz e.V., der am 19. Oktober 1913 gegründeten "DEUTSCHE LEBENS-RETTUNGS-GESELLSCHAFT e.V." .

[2] Der Name lautet: "DEUTSCHE LEBENS-RETTUNGS-GESELLSCHAFT - SPEYER am Rhein e.V. - IM LANDESVERBAND RHEINLAND-PFALZ" .

[3] Die Ortsgruppe Speyer am Rhein umfasst das Gebiet Speyer mit Stützpunkten im Naherholungsgebiet Binsfeld und in Römerberg. Die Ortsgruppe zieht in ihren Aufgabenbereich sämtliche, der Stadt Speyer nicht

zugehörigen Gewässer des Umlandes mit ein, sofern diese nicht durch benachbarte DLRG-Ortsgruppen überwacht werden können.

[4] Sitz der Ortsgruppe ist die Stadt Speyer am Rhein.

§ 1 Abs. 3 und 4 geändert durch Hauptversammlung vom 16. Mai 1998

§ 2 Zweck, Aufgaben

[1] Die Ortsgruppe Speyer am Rhein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 69 des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

[2] Die vordringliche Aufgaben der Ortsgruppe Speyer ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen. Hierzu gehören insbesondere:

- Aufklärung der Bevölkerung über die Gefahren am und im Wasser,
- Durchführung und Förderung des Kleinkinderschwimmens, des Anfängerschwimmens, und des Schulschwimmens,
- Förderung des Schwimmens mit Senioren und Behinderten,
- Aus- und Fortbildung von Schwimmern, Rettungsschwimmern, Bootsführern, Einsatztauchern, Ersthelfern, Sanitätshelfern, Funkern sowie Helfern und die Erteilung entsprechender Befähigungszeugnisse,
- Aus- und Fortbildung für Hilfsmaßnahmen in Notfällen,
- Planung und Organisation des Wasserrettungsdienstes,
- Mitwirkung bei Abwendung von Katastrophenfällen und deren Bekämpfung auch im Rahmen der Rettungsdienstgesetze,
- Vorhaltung einer SEG-WRD in Speyer,
- Förderung der jugendpflegerischen Arbeit,
- Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
- Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
- Erziehung zum und Mitwirkung im Natur- und Umweltschutz,
- Zusammenarbeit mit regionalen Behörden, Organisationen und Medien,
- Werbung für die Ziele der DLRG.

[3] Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.

Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 2 vollständig geändert durch Hauptversammlung vom 12. Januar 1979

§ 2 Abs. 2 geändert durch Hauptversammlung vom 24. April 2008

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft, Gliederung, Jugend

§ 4 Mitgliedschaft

[1] Mitglieder der Ortsgruppe können Einzelpersonen, sowie juristische Personen und Behörden werden.

Mit der Beitrittserklärung erkennen sie die Satzung und Ordnungen der Ortsgruppe und der übergeordneten Gliederungen an und übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten

[2] Über den Antrag der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

Das Mitglied übt seine Rechte in der Ortsgruppe aus und wird gegenüber den überörtlichen Gliederungen durch die von der Ortsgruppe delegierten Mitglieder vertreten. Die Mitgliedschaft wird durch den Mitgliedsausweis nachgewiesen, der nur gültig ist, wenn die Beitragsentrichtung für das laufende oder abgelaufene Geschäftsjahr erfolgt ist.

[3] Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

Die Austrittserklärung eines Mitglieds wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam, wenn sie spätestens bis zum 1. Dezember schriftlich erklärt worden ist. Mitglieder die länger als 2 Jahre mit ihren Beiträgen im Rückstand sind, können aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Das Ausschlussverfahren regelt die Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG.

[4] Die Mitglieder haben Beiträge zu leisten, deren Höhe die Hauptversammlung festlegt.

Beim Ausscheiden eines Mitgliedes erlischt die Beitragspflicht mit Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Mitgliedschaft wirksam beendet worden ist. Wird die Mitgliedschaft durch Tod beendet, entfällt die Beitragspflicht. Beiträge werden mit dem Beginn des Geschäftsjahres fällig und sind unverzüglich zu zahlen. Bei Teilnahme am Lastschriftverfahren bestimmt der Vorstand den Abbuchungstermin.

[5] Erlischt die Mitgliedschaft oder scheidet ein Mitglied aus einem Amt aus, hat es das in seinem Besitz befindliche Eigentum und/oder Unterlagen der DLRG an diese zurückzugeben.

[6] Die Mitglieder sind, sofern sie ihre Beiträge bis zum vorangegangenen Geschäftsjahr gezahlt haben, in der Gliederung, deren Mitglied sie sind, stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden.

[7] Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

[8] Durch eigenmächtige Handlungen ihrer Mitglieder kann die Ortsgruppe nicht verpflichtet werden.

§ 4 Abs. 2 geändert und Abs. 4 Satz 4 angefügt durch Hauptversammlung vom 16. Mai 1998

§ 4 Abs. 1, 3, 4 und 5 geändert durch Hauptversammlung vom 24. April 2008

§ 5 Gliederung der Ortsgruppe

[1] Die Ortsgruppe kann sich in Stützpunkte gliedern, diese unterliegen jedoch den Weisungen des Ortsgruppenvorstandes.

[2] Die Entscheidung über die Bildung von Stützpunkten liegt beim Vorstand der Ortsgruppe.

§ 6 Jugend der Ortsgruppe

[1] Die Mitglieder der Ortsgruppe bis zum vollendeten 26. Lebensjahr bilden die Jugend der Ortsgruppe. Sie hat ihre eigene Ordnung. Die Zugehörigkeit zur Ortsgruppe wird dadurch nicht berührt.

[2] Die Ortsgruppe weckt und fördert die Anteilnahme der Jugend an den Aufgaben der DLRG unter Berücksichtigung jugendpflegerischer Grundsätze. Dies ist ein besonderes Anliegen und stellt eine bedeutende Aufgabe der Ortsgruppe dar.

[3] Die Ordnung der Jugend der Ortsgruppe erfolgt durch die Jugendordnung, ersatzweise durch die Bezirksjugendordnung, die vom Bezirksjugendtag beschlossen wird und der Zustimmung des Bezirksvorstandes bedarf.

§ 6 Abs. 1, 2 und 3 geändert durch HV vom 24. April 2008; Abs. 3 durch HV vom 21. Mai 2011

III. Organe der Ortsgruppe

§ 7 Hauptversammlung

[1] Die Hauptversammlung ist oberstes Organ der Ortsgruppe. Sie setzt sich aus allen stimmberechtigten Mitgliedern der Ortsgruppe zusammen. Sie hat die Aufgabe, über Fragen grundsätzlicher Art, die die Ortsgruppe und deren Stützpunkte betreffen, zu beschließen. Hierzu gehören insbesondere die Wahl des Ortsgruppenvorstandes, der Delegierten zur Bezirkstagung und zum Bezirksrat, der Kassenprüfer sowie die Entlastung des Ortsgruppenvorstandes.

[2] Stimmberechtigt sind alle Mitglieder nach Vollendung des 16. Lebensjahres, sofern sie ihre Beitragspflicht für das vergangene Geschäftsjahr erfüllt haben.

[3] Die Hauptversammlung ist mindestens alle 3 Jahre abzuhalten. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn der Ortsgruppenvorstand, der Bezirksvorstand oder mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich die Abhaltung einer Hauptversammlung beantragen.

[4] Die Einberufung zur Hauptversammlung erfolgt durch Anzeige in „Die Rheinpfalz“ - Ausgabe Speyer, unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 4 Wochen. Für die Einberufung zu einer außerordentlichen Hauptversammlung gilt eine Frist von 2 Wochen.

Der Bezirksvorstand ist fristgerecht unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit direktem Anschreiben einzuladen.

[5] Anträge zur Hauptversammlung sind spätestens 14 Tage, bei einer außerordentlichen Hauptversammlung 7 Tage, vor der Hauptversammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen. Über Anträge die später eingehen oder erst in der Hauptversammlung gestellt werden, kann beschlossen werden, wenn die Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder anerkannt wird.

[6] Die Hauptversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes,

- entlastet den Vorstand bzw. einzelne Vorstandsmitglieder,

- entscheidet über Satzungsänderungen - § 15 -,

- entscheidet über die Auflösung der Ortsgruppe und Stützpunkte - § 16 -,

- wählt die Delegierten zur Bezirkstagung,

- wählt die Kassenprüfer und

- bestätigt den Vorsitzenden der Jugend und seinen Stellvertreter.

[7] Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Abstimmungen erfolgen offen, einem Antrag auf geheime

Abstimmung muss entsprochen werden.

[8] Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter ruft die Hauptversammlung ein, bestimmt den äußeren Rahmen und leitet sie.

Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift zu erstellen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift dieser Niederschrift ist binnen 4 Wochen dem Bezirk zuzuleiten.

§ 7 Abs. 3 geändert durch Hauptversammlung vom 22. Oktober 1988

§ 7 Abs. 1 Satz 2 geändert durch Hauptversammlung vom 16. Mai 1998

§ 7 Abs. 1 - 7 geändert durch Hauptversammlung vom 24. April 2008

§ 8 Vorstand

[1] Der Vorstand der Ortsgruppe besteht aus:

- a) dem engeren (geschäftsführenden) Vorstand, dem angehören
der Vorsitzende,
der stellvertretende Vorsitzende,
der Geschäftsführer,
der Ressortleiter Wirtschaft und Finanzen,
bis zu zwei Technische Leiter.

Die Position des Technischen Leiters kann von zwei Personen mit der Aufgabenteilung „Ausbildung“ und „Einsatz“ wahrgenommen werden.

Bei den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes ist der Schriftführer hinzuzuziehen - ohne Stimmrecht.

- b) dem erweiterten Vorstand, der sich aus dem engeren Vorstand, dem Vorsitzenden der Jugend und den Beisitzern zusammensetzt. Als Beisitzer gelten die Funktionsträger wie folgt: Tauchreferent, Vereinsarzt, Bootsreferent, Schriftführer, Referent für Öffentlichkeitsarbeit, Referent Information und Kommunikation (IuK), Frauenreferentin, den Stützpunktleitern und 3 Beisitzer zBv.

[2] Vorstand im Sinne des BGB ist der engere (geschäftsführende) Vorstand.

Der Verein wird gerichtlich und außer gerichtlich vertreten durch jeweils 3 Mitglieder des engeren Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.

[3] Die Vorstandsmitglieder werden durch die Hauptversammlung auf 3 Jahre gewählt. (s. § 7, Abs. 6) Wiederwahl ist zulässig.

[4] Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus, bestimmt der Vorstand ein Vorstandsmitglied mit der Wahrnehmung der Geschäfte oder besetzt die Stelle kommissarisch neu.

Scheidet der Vorsitzende aus, kann entweder durch eine außerordentliche Hauptversammlung ein neuer Vorsitzender gewählt werden oder der Geschäftsführer übernimmt dieses Amt kommissarisch bis zur nächsten satzungsmäßigen Wahl.

[5] Jedes Mitglied des Ortsgruppenvorstandes kann auf Beschluss der Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen seines Amtes enthoben werden.

[6] Der Vorstand tagt mindestens vierteljährlich einmal.

Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

[7] Der Vorstand leitet die Ortsgruppe. Er führt die Beschlüsse der Hauptversammlung durch.

[8] Mitglieder des Vorstandes müssen volljährig sein.

[9] Der Technische Leiter ist weisungsbefugt für seinen Arbeitsbereich.

§ 8 Abs. 3 geändert durch Hauptversammlungen vom 22. Oktober 1988 und 16. Mai 1998

§ 8 Abs. 1 geändert durch Hauptversammlung vom 24. April 2008

§ 9 Ausschüsse

Für die Bearbeitung besonderer Angelegenheiten kann der Vorstand Ausschüsse einsetzen, deren Vorsitzender ein Vorstandsmitglied sein muss. Ihnen kann über die Beratung hinaus das Recht eingeräumt werden, Beschlüsse dem Vorstand vorzuschlagen und ihnen die Erledigung bestimmter Aufgaben zu übertragen. Einzelpersonen können zu den Ausschusssitzungen hinzugezogen werden.

§ 10 Schieds- und Ehrengericht

Für die Behebung von Streitigkeiten im Sinne der Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG ist das Schieds- und Ehrengericht des Bezirks zuständig. Die Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG regelt den Verfahrensgang des Schieds- und Ehrengerichts.

§ 10 geändert durch Hauptversammlung vom 24. April 2008

IV. Stützpunkte

§ 11 Bereich, Aufgaben, rechtliche Stellung

Stützpunkte unterstehen der Ortsgruppe. Stützpunktleiter werden auf Vorschlag des Technischen Leiters unter Zustimmung des Vorstandes eingesetzt und durch die nächste Hauptversammlung bestätigt. Ein Kassenwart und evtl. ein Schriftführer sind zu bestimmen.

V. Sonstige Bestimmungen

§ 12 Prüfungen

Die gesamte Ausbildungs- und Lehrtätigkeit einschließlich der Abnahme von Prüfungen richtet sich nach den Bestimmungen der DLRG-Satzung und den dazu ergangenen Ordnungen (Prüfungsordnungen) und deren Ausführungsbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12 geändert durch Hauptversammlung vom 24. April 2008

§ 13 Ehrungen

Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder durch hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder, können geehrt werden. Näheres wird durch die Ehrenordnung der DLRG, die in ihrer jeweiligen Fassung gilt, geregelt.

§ 14 Material

Das zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben benötigte Material ist über die DLRG zu beziehen. Material das nicht über die DLRG bezogen wird, muss den Gestaltungsvorschriften der DLRG entsprechen.

§ 14 geändert durch Hauptversammlung vom 24. April 2008

VI. Schlussbestimmungen

§ 15 Satzungsänderungen

[1] Über Satzungsänderungen beschließt die Hauptversammlung.

[2] Für Satzungsänderungen sind drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 15 Abs. 2 geändert und Abs. 3 versch. nach § 18 durch Hauptversammlung vom 24. April 2008

§ 16 Auflösung/Zweckänderung

[1] Die Auflösung der Ortsgruppe kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens 4 Wochen vorher einberufene Hauptversammlung in einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

[2] Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Ortsgruppe an den Bezirk oder an den Landesverband Rheinland-Pfalz der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V., in Lehmen an der Mosel, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. *§ 16 Titel und Abs. 2 geändert durch Vorstandsbeschluss vom 14.04.2016*

§ 17 Ausführungsbestimmungen

Der Vorstand der Ortsgruppe kann im Rahmen der Satzung Bestimmungen erlassen, die der Durchführung der Satzung dienen.

§ 18 Sonstige Bestimmungen

[1] Soweit Sachverhalte in dieser Satzung nicht geregelt sind, haben die Satzung der übergeordneten Gliederungen Gültigkeit.

[2] Widersprechen einzelne Regelungen übergeordneter rechtsgültiger Satzungen der DLRG dieser Satzung, tritt an Stelle des Inhalts dieser Satzung die entsprechende Regelung. Die restlichen Bestimmungen dieser Satzung bleiben davon unberührt.

[3] Der Vorstand der Ortsgruppe wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die von dem Registergericht oder dem Finanzamt aus formalen Rechtsgründen gefordert werden, selbst zu beschließen und beim Registergericht zur Eintragung anzumelden.

§ 18 geändert durch Hauptversammlungen vom 16. Mai 1998 und 24. April 2008

§ 19 Inkrafttreten

[1] Die Satzung ist am 03. Juni 1978 durch die Hauptversammlung in Speyer am Rhein beschlossen worden.

[2] Die Satzung ist am 6. Oktober 1978 in das Vereinsregister Speyer bei dem Amtsgericht Ludwigshafen unter VR 646 SP eingetragen worden.

[3] Die Satzung ist durch die Hauptversammlungen vom 12.01.1979, 22.10.1988, 16.05.1998, 24.04.2008 und 21.05.2011, am 14.04.2016 durch Vorstandsbeschluss geändert und die Änderungen im Vereinsregister bei dem Amtsgericht Ludwigshafen unter VR 646 SP jeweils eingetragen worden.

[4] Die Satzung ist durch die Hauptversammlungen vom 24. April 2008 geändert worden. Die Änderungen des § 8 sind mit Beschlussfassung in Kraft getreten. Im Übrigen treten die Änderungen mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

§ 19 zuletzt geändert durch Vorstandsbeschluss vom 14. April 2016 – zuletzt eingetragen unter VR 50646 am xx.xx.2016